

0141

**Bekanntmachung
zur
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 24.07.2023, um 09:00 Uhr,
Spitalbühne des Fränkischen Spitalmuseums Aub, Hauptstraße 33, 97239 Aub**

Tagesordnung:

1. Wolffskeel-Realschule - Wiederherstellung Sportplatz
2. Landratsamt Würzburg
 Einbau eines zweiten Rechenzentrums
 Ermächtigung zur Vergabe
3. Rupert-Egenberger-Schule Sommerhausen - Interimslösung -
4. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung
 von Radwegen
5. Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur-
 und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durch den Landkreis
 Würzburg - Anpassung Fallpauschale Greifvogelauffangstationen
6. Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen
 Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz
7. Änderung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
8. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und der
 sonstigen Gremien
9. Änderung der Satzung über die qualifizierte Kindertagespflege im
 Landkreis Würzburg - Anpassung des Tagespflegeentgeltes nach §
 23 Abs. 2 SGB VIII
10. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 60 Abs. 1
 Landkreisordnung i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung
 des Kreistages Würzburg - Deckungsring 1061
11. Über- und Außerplanmäßiger Bedarf - Jobcenter
12. Überplanmäßige Aufwendungen - Caritas / Fit for move
13. Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung des Pakts für den
 Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) - Vergabeinformation nach
 Ermächtigung

14. Antrag der SPD-Fraktion zu Tarifstandards bei öffentlichen Auftragsverfahren
15. Bericht aus dem Jugendkreistag
16. Sonstiges

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB6/049/2023
		öffentlich
Kreistag	24.07.2023	

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	27.06.2023
Bearbeiter:	Herr Lober	AZ:	

Betreff:

Wolffskeel-Realschule - Wiederherstellung Sportplatz

Sachverhalt:

Auf den Sachvortrag der Stadt Würzburg wird hingewiesen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB6/047/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	24.06.2023
Bearbeiter:	Frau Friedrich	AZ:	

Betreff:

**Landratsamt Würzburg
Einbau eines zweiten Rechenzentrums
Ermächtigung zur Vergabe**

Sachverhalt:

Am 29.06.2022 wurde im Kreisausschuss unter der Vorlagennummer ZFB5/409/2022 IT-Netzwerkertüchtigung vorgestellt und beschlossen.

Die Planungen hierfür sind mit der Leistungsphase 3 abgeschlossen.

Um künftig eine entsprechende Cybersicherheit für das Landratsamt Würzburg herzustellen, ist eine Zertifizierung nach CISIS12 beabsichtigt, um eine entsprechende Cyberversicherung abzuschließen.

Um auch im Falle eines Cyberangriffs oder Ausfall des derzeit vorhanden Rechenzentrums 1 zu gewährleisten, dass das Landratsamt Würzburg handlungsfähig bleibt und die täglichen Arbeiten erledigt werden können, ist die Einrichtung eines zweiten Rechenzentrums, also die Einrichtung eines zweiten Serverraums, erforderlich. Als Raum wäre hierfür die kleine Registratur direkt neben dem dortigen IT-Raum im Haus 4 in der Friesstraße 5 im Kellergeschoss geeignet. Das Rechenzentrum 2 wird analog zum Rechenzentrum 1 aufgebaut sein.

Warum wird ein zweites Rechenzentrum benötigt?

Aktuell werden alle IT-Dienste am Landratsamt in einem Rechenzentrum im Haus 1 betrieben. Dieses Rechenzentrum ist mit Zugangskontrolle, Löschanlage, Klimaanlage und unterbrechungsfreier Stromversorgung ausgestattet und wird im Rahmen der Glasfaserverkabelung auf den aktuellen Stand der Technik gehoben. Dennoch sind alle unsere IT-Dienste aktuell von diesem einen Raum abhängig. Im Falle eines Brands, Wasserschadens, Ausfall der Klimatechnik oder bei einem längeren Stromausfall sind alle IT Dienste (auch solche, die das Landratsamt den Bürgern über das Internet bereitstellt) direkt betroffen. So mussten am 21.01.2023 für geplante Arbeiten an der Stromversorgung am Landratsamt unsere IT-Dienste für mehrere Stunden heruntergefahren werden.

Mit dem zweiten Rechenzentrum am Standort Friesstraße wird die Möglichkeit eröffnet, Redundanzen zu schaffen. Es kann dort eine zweite Umgebung aufgebaut werden, die bei Problemen im bestehenden (ersten) Rechenzentrum den Betrieb automatisch übernimmt. Auch Wartungsarbeiten an zentraler Infrastruktur sind somit einfacher möglich und Backups unserer Daten können damit sicher an einem zweiten Standort gelagert werden. Die Planung eines zweiten Rechenzentrums wird für die Zertifizierung nach CISIS 12, die speziell für Kommunen entwickelt wurde und für das Landratsamt Würzburg für das Jahr 2024 geplant ist, gefordert.

Weshalb wird das zweite Rechenzentrum bereits zum aktuellen Zeitpunkt benötigt und nicht erst in einigen Jahren?

Im Rahmen der Glasfaserverkabelung muss das derzeit bestehende Rechenzentrum komplett umgebaut werden. Dies geschieht in zwei Bauabschnitten im laufenden Betrieb mit Staubschutzwänden. Dabei wird der Doppelboden entfernt, die Klimatechnik und die Verkabelung komplett getauscht. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es trotzdem dazu kommen, dass Dienste gestört werden oder wichtige Komponenten beschädigt werden. Ein zweites Rechenzentrum ermöglicht es schon während des Umbaus, wichtige Komponenten auszulagern und somit einen reibungslosen und sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Auch im Hinblick auf die geplante Zertifizierung und die Ausfallsicherheit (fehlende Redundanz) empfiehlt sich der Bau bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Sofern der Kreistag der vorgenannten Maßnahme zustimmen sollte, wäre der nächste Projektschritt die Ausschreibung ab ca. August 2023 für sämtliche Gewerke.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

Herr Landrat Eberth wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge zur Umsetzung des zweiten Rechenzentrums zu vergeben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB6/048/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	26.06.2023
Bearbeiter:	Herr Lober	AZ:	

Betreff:

Rupert-Egenberger-Schule Sommerhausen - Interimslösung -

Sachverhalt:

Die Rupert-Egenberger-Schule unterrichtet am Standort Sommerhausen ca. 50 Schüler. Im Rahmen des Neubaus des Standorts „Süd“ der Rupert-Egenberger-Schule in Gaukönigshofen sollen die Schulstandorte Sommerhausen und Gelchsheim in Gaukönigshofen zusammengelegt und an den bisherigen Standorten aufgelöst werden.

Die Räumlichkeiten in Sommerhausen stehen dem Landkreis nur noch bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 zur Verfügung. Für den Zeitraum danach bis zur Fertigstellung des Standortes „Süd“ muss eine Interimslösung für die ca. 50 Schüler gefunden werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist eine Aufnahme des Schulbetriebs in Gaukönigshofen für den Beginn des Schuljahres 2026/2027 geplant. Daher ist es erforderlich, nachdem die Räumlichkeiten in Sommerhausen nicht mehr zur Verfügung stehen werden, für 2 Jahre eine Übergangslösung für die in Sommerhausen beschulten Kinder und die dort tätigen Lehrer zu finden.

Nach Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten, ist die Wahl einer Interimslösung auf Ochsenfurt gefallen und dort auf den Parkplatz des Berufsschulzentrums in Form einer Containeranlage.

Der Standort in Ochsenfurt hat vor allem den Vorteil von Synergieeffekten. So kann die Lehrküche des BBZ ebenso genutzt werden wie die Werkräume und die Wege zum Schwimmbad der landkreiseigenen Realschule sind wesentlich verkürzt. Auch fallen keine Kosten für Hallenbenutzung an, da die landkreiseigene Sporthalle genutzt werden kann. Zudem ist die Versorgung der Schulcontainer mit Strom, Wasser und Abwasser unproblematisch und kostengünstig zu realisieren. Die Frage des Standortes und der Gestaltung der Übergangslösung wurde vorab mit den betroffenen Schulleitern besprochen.

Bei der Aufstellung der Container wurde darauf geachtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit trotz allen Raumbedarfs zu wahren, weshalb eine zweigeschossige Containeranlage bevorzugt wurde.

Im Rahmen der Ausschreibung der Schulcontainer soll die Anmietung mit Kaufoption ausgeschrieben und nach Submission entschieden werden, welche Variante (Miete oder Kauf) die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

Variante 1: Miete

Die Kosten werden derzeit mit 900.000,00 € für eine Mietzeit von 24 Monaten angesetzt. In diesen Kosten sind Gründung, Vorarbeiten/Baustelleneinrichtung, Planungshonorar, Umzug etc. inkludiert.

Variante 2: Kauf

Die Kosten eines Kaufs werden zum aktuellen Zeitpunkt mit 1.35 Mio.€ veranschlagt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher der Miete der Schulcontainer der Vorzug zu geben.

Im Haushaltsplan 2023 waren für den Kauf von Containern keine Haushaltsmittel vorgesehen. Es sind daher 1,35 Mio. € außerplanmäßige Mittel erforderlich, damit die Vergabe noch im Haushaltsjahr 2023 erfolgen kann. Im Jahr 2023 erfolgt kein Zahlungsfluss. Nach § 44 Abs. 4 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 62 LkrO liegt die Höhe der erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über das Organisationsbudget des ZFB 6.

Der Kreistag wird gebeten, den Sachvortrag zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Zu Variante 1:

Herr Landrat Eberth wird ermächtigt, die Interimslösung der Rupert-Egenberger-Schule Sommerhausen auf dem Parkplatz des Berufsschulzentrums Ochsenfurt durchzuführen und entsprechende Aufträge zu vergeben. Die benötigten Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplan 2024 sowie in den folgenden Finanzplanungsjahren aufzunehmen.

Zu Variante 2.

Herr Landrat Eberth wird ermächtigt, die Interimslösung der Rupert-Egenberger-Schule Sommerhausen auf dem Parkplatz des Berufsschulzentrums Ochsenfurt durchzuführen und entsprechende Aufträge zu vergeben. Die zur Vergabe benötigten außerplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 1,35 Mio.€ werden genehmigt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB1/014/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	SFB1 - Kreiskämmerei	Datum:	14.06.2023
Bearbeiter:	Herr Reuß	AZ:	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Anlage/n: Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 13.10.2020
 Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen (Entwurf mit Änderungsmarkierungen für die Zeit ab dem 01.08.2023)
 Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen (Entwurf mit Wirkung ab dem 01.08.2023)

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurde im Jahr 2009 ein Radwegförderprogramm zur finanziellen Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beschlossen.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Aktuell in Kraft ist die Richtlinie vom 13.10.2020, welche in der Kreistagssitzung vom 12.10.2020 beschlossen wurde.

Änderungsbedarf wegen zusätzlicher Fördermöglichkeit durch den Freistaat Bayern:

Der Freistaat Bayern hat zum 01.03.2023 eine Änderung beim Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vorgenommen, worüber in der Pressemitteilung vom 23.03.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr informiert wurde [Mehr Fördermöglichkeiten beim Radverkehr - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr \(bayern.de\)](https://www.stm.bayern.de/Pressemitteilungen/2023/03/23-03-2023-Mehr-Foerdermoeglichkeiten-beim-Radverkehr-Bayerisches-Staatsministerium-fuer-Wohnen-Bau-und-Verkehr-bayern.de).

Es ist eine Aufnahme von selbstständigen, also unabhängig von Straßen verlaufenden Geh- und Radwegen sowie von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr bei den förderungsfähigen Vorhaben erfolgt (Art. 2 Nr. 1 a dd und ee BayGVFG).

Im Rahmen der Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter **angemessen** zu berücksichtigen. In welchem Umfang dies bei der Landkreisförderung der Fall ist, ist damit jeweils eine Einzelfallentscheidung der Regierung von Unterfranken. Eine nicht unerhebliche Anrechnung der Förderung des Landkreises steht jedoch fest, mit der Folge einer indirekten Finanzierung des Freistaates Bayern durch die Gewährung einer Radwegförderung an die Gemeinde.

Aus der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) wird in der Nummer 6.2.7 die grundsätzlich fehlende Förderfähigkeit von Planungskosten geregelt. Die Ausnahme gemäß Nummer 6.1.6 greift bei selbstständigen Geh- und Radwegen nicht und somit gewährt der Freistaat Bayern in diesen Vorhaben keinen Zuschuss zu den Planungskosten.

Um den Gemeinden weiterhin eine sinnvolle und wichtige finanzielle Unterstützung beim Bau bzw. der Generalinstandsetzung von Radwegen zukommen zu lassen, ist eine Änderung und Anpassung an das neue Förderszenario unerlässlich.

Durch die Änderung der Richtlinie werden den Gemeinden zwei Förderwege des Landkreises angeboten. Einerseits der Weg bei einer zusätzlichen Förderung nach dem BayGVFG und andererseits bei einer nicht vorliegenden zusätzlichen Förderung nach dem BayGVFG.

Szenario ohne zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

Bei einer Förderung ohne vorliegende Förderung nach dem BayGVFG erfolgt weiterhin eine Zuwendung sowohl von den Herstellungskosten als auch von den Planungskosten mit jeweils 35 %, wobei die Zuwendungsfähigkeit der Planungskosten beschränkt auf 15 % der Herstellungskosten ist.

Zusätzlich wurde der Mindestwert bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten für die Gewährung einer Förderung von 30.000,00 € auf 100.000,00 € erhöht. Hierdurch sollen kostenmäßig geringfügige Projekte von den Gemeinden von einer Förderung ausgenommen werden und der notwendigen Substanz einer Generalinstandsetzung Rechnung getragen werden, sowie der Anforderung der Verbesserung für die überörtliche Bedeutung für das Radwegenetz.

Szenario mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

Bei einer Förderung mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG erfolgt keine Zuwendung von den Herstellungskosten, bei den Planungskosten erfolgt jedoch im Gegensatz dazu eine Übernahme von 80 % der zuwendungsfähigen Planungskosten (ebenfalls mit einer Beschränkung auf 15 % der Herstellungskosten).

Als förderfähig werden lediglich Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Planungskosten von über 30.000,00 € gewertet. Dies ist der Fall bei Herstellungskosten von 200.000,00 €.

weiterer Änderungsbedarf der Richtlinie:

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie wurde noch ein Konkretisierungsbedarf festgestellt.

Punkt Nr. 2.4 der Richtlinie (Regelung zur Generalinstandsetzung):

In der aktuellen Richtlinie ist eine Fördervoraussetzung für eine Generalinstandsetzung, die Vorlage von zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 50 % der Neubaukosten. Dies führt bei der Anwendung der Richtlinie häufiger zu Problemen, da die Neubaukosten sehr stark variieren. Prinzipiell wurde beim Landkreis mit Neubaukosten inkl. Planungskosten in Höhe von 250.000,00 €/Kilometer für eine Wegbreite von 2,5 Metern und für eine Wegbreite von 3,0 Metern mit Baukosten inkl. Planungskosten in Höhe von 300.000,00 €/Kilometer gerechnet. Für einen einheitlichen Betrag wird eine Höhe von zuwendungsfähigen Herstellungskosten von umgerechnet 130.000,00 €/Kilometer als Fördervoraussetzung festgesetzt.

Punkt Nr. 3 der Richtlinie (Regelung zur förderfähigen Breite):

Die zuwendungsfähige Wegbreite wird von 2,5 Meter generell auf 3,0 Meter abgeändert und im Zuge dessen der Zusatz „bei begründeten Mehrfachnutzungen bis zu 3,0 Metern“ entfernt.

Punkt Nr. 4.2 der Richtlinie (Regelung zum Maßnahmenbeginn):

Um auch den Gemeinden eine weitere Hilfestellung für den Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel zu geben, wird eine Konkretisierung bei der Definition Beginn der Maßnahme wie folgt aufgenommen: „Als Maßnahmenbeginn gilt bereits eine erfolgte Ausschreibung, welche im Wege der VOB erforderlich ist.“

Punkt Nr. 5.4 der Richtlinie (Regelung zur Aufbewahrungsfrist):

Die Regelung zur Aufbewahrungsfrist der Zuwendungsunterlagen soll beim Zuwendungsempfänger von vier auf sechs Jahre verändert werden. Hintergrund dessen ist der Wunsch der Kreisrechnungsprüfung hier einen Einklang mit § 69 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik) zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 13.10.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB51/010/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	FB51 - Naturschutz und Landschaftspflege	Datum:	15.06.2023
Bearbeiter:	Herr Pabst	AZ:	FB 51-173-Art-2023

Betreff:

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durch den Landkreis Würzburg - Anpassung Fallpauschale Greifvogelauffangstationen

Anlage/n:

Förderrichtlinien

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Herbst 2021 die in der Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes beschlossen. Unter Nr. 5.1.2 dieser Richtlinien ist festgelegt, dass die vom Landkreis anerkannten Auffangstationen für Greifvögel pro Tier, das aus dem Landkreis aufgenommen wird, eine Pauschale erhalten. Nach Nr. 5.4.2 der Richtlinien beträgt diese Pauschale 25,00 € und entspricht damit dem Betrag, der seit 2011 unverändert den beiden anerkannten Auffangstationen gewährt wird.

Neben dem Landkreis Würzburg fördern auch die Stadt Würzburg sowie der Landkreis Kitzingen die Auffangstationen durch entsprechende Fallpauschalen. Während der Landkreis Kitzingen bisher ebenfalls unverändert eine Pauschale i.H.v. 25 € gewährt, hat die Stadt Würzburg eine Erhöhung auf 30 € vorgenommen und überlegt aktuell ebenfalls auf 35 € zu erhöhen.

Aktuell haben sich die Betreiber der beiden Auffangstationen wegen einer Anpassung/Erhöhung der Fallpauschale an die Stadt Würzburg gewandt. Auch gegenüber der hiesigen Verwaltung wurden die finanziellen Sorgen geäußert. Neben der allgemeinen Inflations- und Energiekostenentwicklung schlagen mittlerweile die massiv gestiegenen Futterkosten zu Buche. Aufgrund des mittlerweile in Deutschland bestehenden Kükentötungsverbot muss dieses Futter nunmehr kostenintensiv (höhere Produktpreise + Transportkosten) aus dem Ausland bezogen werden. Durch größere Bestellungen können zwar gewisse Kosteneinsparungen beim Erwerb erreicht werden, jedoch erfordern diese entsprechende Lagermöglichkeiten, welche wiederum zu höheren Ausgaben (Beschaffung Kühl- bzw. Gefrierschrank, Stromkosten) führen.

Aus o.g. Gründen fand im April 2023 auf Verwaltungsebene eine interne Besprechung zwischen der Stadt Würzburg und dem Landratsamt statt. Dabei waren sich die Beteiligten darüber einig, dass auf die genannte Situation angemessen reagiert werden sollte. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein Wegfall dieser für den Artenschutz so wertvollen Auffangstationen unbedingt vermieden werden muss. Ein Austausch mit dem Landkreis Kitzingen konnte bisher leider noch nicht erfolgen. Allerdings ist aufgrund einer entsprechenden Anfrage bekannt, dass auch dort die Frage einer Anpassung derzeit Thema ist.

Die aktuelle Pauschale wird seit 2011 unverändert, d.h. ohne Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung, gewährt. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate seit 2011 ergäbe sich für das Jahr 2023 ein Betrag von rund 34 €. Im Rahmen des verwaltungsinternen Austausches kamen die Beteiligten daher überein, dass eine Erhöhung der Pauschale auf 35 € als angemessen erachtet werden kann.

Bei einer jährlichen durchschnittlichen Fallzahl von 110 Greifvögeln aus dem Landkreis würde die Anpassung der Pauschale zu Mehrausgabe i.H.v. 1.100 € führen. Die Gesamtausgaben für die beiden Auffangstationen würden dann bei 3.850 € liegen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sieht für Maßnahmen nach den o.g. Förderrichtlinien einen Ansatz i.H.v. 9.500 € vor. Die entstehenden Mehrausgaben wären somit gedeckt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o.g. Förderrichtlinien durch Anpassung der Pauschale auf 35 € zu ändern. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Regelung zum künftigen Inflationsausgleich in die Richtlinien eingefügt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 5.4.2 der Richtlinien wie folgt neu zu fassen:

5.4.2 Für jeden aus dem Landkreis Würzburg aufgenommenen Greifvogel wird ab dem Basisjahr 2023 eine einmalige Pauschale i.H.v. 35,00 € gewährt, wobei die jährliche maximale Gesamtzuwendungshöhe auf 6.000 € begrenzt ist. Ab dem Jahr 2025 wird der Pauschbetrag der jährlichen Inflationsrate angepasst.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft hat in seiner Sitzung am 26.05.2023 beschlossen, dem Kreistag die Änderung der Richtlinien wie vorstehend zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Nr. 5.4.2. der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durch den Landkreis Würzburg wird wie folgt neu gefasst:

5.4.2. Für jeden aus dem Landkreis Würzburg aufgenommenen Greifvogel wird ab dem Basisjahr 2023 eine einmalige Pauschale i.H.v. 35,00 € gewährt, wobei die jährliche maximale Gesamtzuwendungshöhe auf 6.000 € begrenzt ist. Ab dem Jahr 2025 wird der Pauschbetrag der jährlichen Inflationsrate angepasst.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB7/013/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	SFB7 - Klimaschutz, Energiewende und Mobilität	Datum:	23.06.2023
Bearbeiter:	Herr Graf	AZ:	

Betreff:

Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz

Anlage/n: Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz

Sachverhalt:

Der Kreistag hat den Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft in seiner Sitzung am 09.05.2022 mit der Erarbeitung einer Resolution zum Thema Energiewende und Klimaschutz im Landkreis Würzburg beauftragt.

Die „Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz“ wurde in mehreren Schritten erarbeitet und im Gremium abgestimmt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft am 25.11.2022 wurde einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die „Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz“ in der aktualisierten Fassung vom 25.11.2022 zu verabschieden.

In der Resolution sind insbesondere die Punkte Energiewende, -einsparung und –effizienz sowie die Verkehrswende und das Bekenntnis zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Allgemeinen enthalten, um damit nachhaltig die politische Willensbildung und die Zielsetzung für die weitere Strategie des Landkreises vorzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Resolution des Landkreises Würzburg für einen verantwortungsvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz“ in der vorgelegten Fassung.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB3/008/2023
		öffentlich
Kreistag	24.07.2023	

Fachbereich:	GB3 - Amt für Jugend und Familie	Datum:	21.06.2023
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Änderung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergibt sich eine Änderung für die Vertretung des Jobcenters. Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gehört ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Von Seiten der Leitung des Jobcenters wird als beratendes Mitglied nach Art. 19 Abs. 2, 3. Alternative AGSG für den Jugendhilfeausschuss als Nachfolge für Herr Kothe das bisherige stellvertretende Mitglied Frau Christine Herbert benannt.

Als Stellvertreterin von Frau Herbert nach § 19 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 AGSG wird Frau Franziska Prell vom FB 43 des Jobcenters Landkreis Würzburg benannt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB3/012/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen	Datum:	30.06.2023
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und der sonstigen Gremien

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses haben sich bei den beratenden Mitgliedern Änderungen wie nachfolgend gelb markiert ergeben:

Jugendhilfeausschuss (8 Kreisräte)

Partei	Mitglied	Stellvertreter
CSU	1. Hellmuth, Thomas	1. Behon, Rosa
	2. Wild, Martina	2. Klüpfel, Uwe
	3. Zorn, Sebastian	3. Schmidt, Martina
	4. Braunreuther, Sarah	4. Kuhn, Barbara
Grüne	1. Heeg, Rita	1. Hecht, Jessica
	2. May-Page, Margarete	2. Finster, Stefanie
UWG-FW	1. Joßberger, Ernst	1. Schömig, Klara
SPD	1. Linsenbreder, Eva	1. Eck, Joachim

Weitere **stimmberechtigte Mitglieder** sind gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 c) GeschO KT 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer:

Träger	Mitglied	Stellvertreter
Kreisjugendring	1. Knorz, Andrea	1. Ebert, Ulrich
Kreisjugendring	2. Schneider, Manuela	2. Betschler, Beate
Diakonie	3. Prof. Adams, Gunter	3. Keller, Jürgen
Caritasverband	4. Meixner, Wolfgang	4. Weber, Stefan
AWO	5. Schmitt, Anna	5. Staab, Cornelia
Jugendhilfe Creglingen	6. Fritz, Werner	6. Möginger, Thomas

Beratende Mitglieder gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 GeschO KT sind:

	Mitglied	Stellvertreter
Leiter*in Amt für Jugend und Familie	Schumacher, Michael	Hollmann, Fabian
Richter*in	RiAG Krieger, Bernd	Herr RiAG Gmelch
Schulverwaltung, Staatliches Schulamt	Vollmar, Claudia	Matschullis, Ingo
Agentur für Arbeit	Winheim, Dominik	Schüll, Inga

Jobcenter Landkreis Würzburg	Herbert, Christine	Prell, Franziska
Fachkraft § 28 SGB VIII	Schrappé, Andreas	Dr. Delle Donne, Verena
Komm. Gleichstellungsbeauftragte	Schiller, Carmen	
Polizei (PI Würzburg-Land)	EPHK Maier, André	PHM Müller, Nadine
Katholische Kirche	Huwe, Marie	Hohm, Birgit
Evangelische Kirche	Scheller, Matthias	Laupenmühlen, Joachim
Israelitische Gemeinde Würzburg	Vakhovska, Vladlena	Shif, Alexander

Beratende Mitglieder gemäß § 34 Abs. 2 GeschO KT:

- der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend und Familie,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen und in der Sitzungsvorlage dargestellten Änderungen bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (beratende Mitglieder) zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB31b/009/2023/1
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	FB31b - Jugendamt Verwaltung	Datum:	03.03.2023
Bearbeiter:	Herr Obermayer	AZ:	

Betreff:

Änderung der Satzung über die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Würzburg - Anpassung des Tagespflegeentgeltes nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Anlage/n:

- 1 Änderungssatzung
- 1 Lesefassung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege wurde im Landkreis Würzburg 2007 eingeführt und durch Satzung geregelt.

Derzeit sind 19 Tagesmütter und 9 Ersatzbetreuepersonnen im Landkreis Würzburg tätig. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 110 Kinder betreut (2020: 118 und 2021: 111).

Die Finanzierung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	2020	2021	2022	Ansatz 2023
Anzahl betreute Kinder	118	111	110	
Gesamtausgaben	653.443 €	628.632 €	623.993 €	585.000 €
Refinanzierung	368.794 €	(304.423 €)	(318.705 €)	
BayKiBiG				
Einnahmen	146.170 €	131.315 €	140.215 €	135.000 €
Elternbeiträge				

Die Abrechnung der Refinanzierung für die Jahre 2021 und 2022 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Tagespflegesatzung enthält u. a. die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an Tagespflegepersonen. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- einer Sachkostenpauschale
- einem Anerkennungsbetrag
- und einem Qualifizierungszuschlag

Zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen werden in regelmäßigen Abständen die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages fortgeschrieben.

Eine Anpassung der laufenden Geldleistung für die qualifizierte Tagespflege im Landkreis Würzburg erfolgte zuletzt mit Satzungsänderung zum 01.09.2021.

Derzeit beträgt das Tagespflegeentgelt gemäß der aktuellen gemeinsamen Empfehlungen

Staffelung	Sachkosten- pauschale	Anerkennungs- betrag (Grundqualifik.)	Qualifizierungs- zuschlag 20 % (Pädag. Personal)	Anerkennungs- betrag gesamt	Tagespflege- entgelt
Kinder < 3 Jahre	275,00 €	445,00 €	89,00 €	534,00 €	809,00 €
Kinder > 3 Jahre	310,00 €	290,00 €	58,00 €	348,00 €	658,00 €
Inklusion	310,00 €	1100,00 €	200,00 €	1.200,00 €	1.510,00 €

Hinsichtlich des Qualifizierungszuschlages ist dieser in den gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und des Bayerischen Städtetages nach der Qualifikation der Tagespflegepersonen gestaffelt. Demnach beträgt dieser bei Tagespflegepersonen mit Qualifizierungskurs 10 % und bei pädagogischen Fachpersonal 20 % des Anerkennungsbetrages. Zudem wird dort eine Differenzierung nach Alter der betreuten Kinder, angelehnt an der staatlichen Förderung der Kindertagesbetreuung für unter 3jährige und über 3jährige Kinder, vorgenommen.

aktuell gültige Satzung des Landkreises Würzburg

Staffelung	Sachkosten- pauschale	Anerkennungs- betrag	Qualifizierungs- zuschlag zum Anerkennungsbetrag	Anerkennungs- betrag gesamt	Tagespflege- entgelt
Betreuung zu Regelzeiten	300,00 €	430,00 €	(20%) 86,00 €	516,00 €	816,00 €
Inklusion	300,00 €	850,00 €	(40%) 340,00 €	1.190,00 €	1.490,00 €
Randzeiten	300,00 €	430,00 €	(60%) 258,00 €	688,00 €	988,00 €

Eine Differenzierung des Anerkennungsbetrages nach Alter der Kinder sowie eine Differenzierung des Qualifizierungszuschlages nach Qualifikation der Tagespflegepersonen ist nach der aktuellen Fassung der Satzung nicht vorgesehen.

Die künftige Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen im Landkreis Würzburg soll unter folgenden Erwägungen vorgenommen werden:

- Die Betreuung in der Kindertagespflege ist eine qualitativ gleichwertige Alternative zur Kindertagesbetreuung. Mit der Erhöhung soll den gestiegenen Kosten und der Tarifsteigerung im Sozial- und Erziehungsbereich der letzten Jahre sowie der für das Jahr 2023 erwarteten Inflationsrate Rechnung getragen werden.
- Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Tagespflegeentgeltes ist das Risiko der Selbständigkeit der Tagespflegepersonen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels können durch eine attraktive Ausgestaltung des Tagespflegeentgeltes insbesondere Quereinsteiger angesprochen werden.
- Weiterhin keine Differenzierung des Anerkennungsbetrages nach Alter der Kinder. Der Betreuungsaufwand bzw. Förderbedarf der Kinder ist im Schwerpunkt zwar verlagert, jedoch ist darin kein geringerer oder höherer Aufwand festzumachen. Zudem wird die Kindertagespflege von Eltern im Landkreis Würzburg fast ausschließlich zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Anspruch genommen. Für die weitere Betreuung und Förderung der Kinder findet ein Wechsel in Kindertageseinrichtungen statt. Insofern

besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit der Steuerung.

- Staffelung des Qualifizierungszuschlages nach Qualifikation der Tagespflegepersonen, um Anreize für die Tätigkeit in der qualifizierten Kindertagespflege zu schaffen.

-
Entsprechend dieser Überlegungen schlägt die Verwaltung vor, die laufende Geldleistung folgendermaßen zu gestalten:

Der Anerkennungsbetrag wird für die Betreuung

- von Kindern zu Regelzeiten auf 490,00 €
- von Kindern mit Behinderung zu Regelzeiten auf 1.100,00 €

festgelegt.

Bei Randzeitenbetreuung (16⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr) sowie an Wochenenden erhöht sich der Anerkennungsbetrag jeweils um 20 %.

Entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson beträgt der Qualifizierungszuschlag:

- 20 % für Tagespflegepersonen mit abgeschlossenem (Grund-)Qualifizierungskurs
- 30 % für Tagespflegepersonen mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs + 4 Jahre Erfahrung oder pädagogische Fachkräfte

auf den jeweiligen Anerkennungsbetrag

Demnach ergeben sich folgende Tagespflegeentgelte pro Monat, bezogen auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche:

Staffelung	Sachkosten-pauschale	Anerkennungs-betrag	Qualifizierungs-zuschlag 20 % (Quali-Kurs)	Anerkennungs-betrag gesamt	Tagespflege-entgelt
Regelbetreuung	300,00 €	490,00 €	98,00 €	588,00 €	888,00 €
Inklusion	300,00 €	1.180,00 €	236,00 €	1.416,00 €	1.716,00 €
Randzeiten Regel	300,00 €	588,00 €	118,00 €	706,00 €	1.006,00 €
Randzeiten Inklusion	300,00 €	1.416,00 €	284,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €
Staffelung	Sachkosten-pauschale	Anerkennungs-betrag	Qualifizierungs-zuschlag 30 % (Quali-Kurs+Erfahrung, päd. Fachkräfte)	Anerkennungs-betrag gesamt	Tagespflege-entgelt
Regelbetreuung	300,00 €	490,00 €	147,00 €	637,00 €	937,00 €
Inklusion	300,00 €	1.180,00 €	354,00 €	1.534,00 €	1.834,00 €
Randzeiten Regel	300,00 €	588,00 €	177,00 €	765,00 €	1.065,00 €
Randzeiten Inklusion	300,00 €	1.416,00 €	425,00 €	1.841,00 €	2.141,00 €

Hinsichtlich der Geldleistung bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung ist zu beachten, dass die staatliche Förderung der Inklusion an folgende Bedingungen geknüpft ist:

- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt ein erhöhtes Tagespflegeentgelt, das mindestens der Höhe der staatlichen Förderung entspricht. Dieser sog. „Mindestbetrag“ muss in voller Höhe an die Tagespflegeperson weitergegeben werden. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Erhöhung der Basiswerte ist es notwendig, jeweils nach Endabrechnung zu prüfen, ob diese Vorgabe noch erreicht ist, oder ggf. eine Nachzahlung an die Tagespflegeperson erfolgen muss. Die Pflegegelder sind so berechnet, dass nach aktuellem Basiswert diese Voraussetzung

mit einem kleinen Puffer erfüllt ist. Eine notwendige Anpassung des Anerkennungsbetrages kann gem. § 4 Abs. 4a der Satzung ohne Satzungsänderung vorgenommen werden.

- Die Tagespflegeperson nicht mehr als 3 Kinder (einschließlich Kind mit Behinderung) gleichzeitig betreut. Da eine Tagespflegeperson üblicherweise max. 5 Kinder gleichzeitig betreuen darf, soll durch das erhöhte Pflegegeld auch ein gewisser Ausgleich bzw. Anreiz der inklusiven Betreuung geschaffen werden.

Vergleich Tagespflegeentgelt Landkreis Würzburg – Stadt Würzburg

Da die Tagespflegepersonen des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg oftmals Kinder aus beiden Kommunen betreuen sollte dies bei der Bemessung der Geldleistung an die Tagesmütter berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird von den Verwaltungen der Stadt und des Landkreises ein enger Austausch angestrebt. Im Vergleich der Geldleistung bei der Betreuung von Kinder unter 3 Jahren stellt sich nach Anpassung in beiden Kommunen wie folgt dar:

	Landkreis	Stadt
Qualifizierung (Kurs)		
U3-Kinder	888,00 €	888,00 €
Kind mit Behinderung	1.716,00 €	1.716,00 €
Randzeitenbetreuung U3-Kind	1.006,00 €	1.035,00 €
Randzeitenbetreuung Kind mit Behinderung	2.000,00 €	2.070,00 €
Qualifizierung + Erfahrung / päd. Personal		
U3-Kind	937,00 €	937,00 €
Kind mit Behinderung	1.834,00 €	1.834,00 €
Randzeitenbetreuung U3-Kind	1.065,00 €	1.035,00 €
Randzeitenbetreuung Kind mit Behinderung	2.141,00 €	2.070,00 €

Entgelt Ersatzbetreuung:

Für die Ersatzbetreuung sind regelmäßige wöchentliche Besuchskontakte zu den Kindern einer Pflegestelle von mindestens 2 Stunden zu halten.

Tagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, erhalten hierfür bisher eine Stundenpauschale von 9,00 € pro Vertretungsverhältnis. Im Falle einer tatsächlichen Ersatzbetreuung beträgt die Stundenpauschale ebenfalls 9,00 € für die Betreuung von bis zu 3 Kindern.

In Anlehnung an den Mindeststundenlohn ist eine Anpassung des Stundensatzes auf jeweils 12,00 € vorzunehmen.

Haushaltsmittel

Haushaltsmittel für die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes wurden im Haushalt 2023 nicht eingeplant. Da die tatsächlichen Ausgaben von den jeweiligen Buchungszeiten abhängig sind, wären eventuelle Mehrausgaben als überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 die Änderungssatzung vorberaten und wird in der vorliegenden Fassung dem Kreistag zum Beschluss empfohlen. Nach dem Beschluss des Kreistages und anschließender Veröffentlichung kann die Änderungssatzung zum 01.09.2023 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg“ in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB31b/016/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	FB31b - Jugendamt Verwaltung	Datum:	25.06.2023
Bearbeiter:	Frau Reichelsdorfer	AZ:	

Betreff:

**Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 60 Abs. 1
Landkreisordnung i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des
Kreistages Würzburg - Deckungsring 1061**

Sachverhalt:

Der Deckungsring 1061 wurde im Herbst 2022 mit einem Ausgabenvolumen von 17,3 Millionen Euro geplant. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2022 den Haushalt zur Kenntnis genommen. Beschlossen wurde der Haushalt 2023 vom Kreistag mit einem Ausgabenvolumen von nur 15.595.700 Euro für die Fachbereiche 31a, b und c.

Über dieses gekürzte Budget werden nahezu alle Jugendhilfeleistungen finanziert. Die pauschale Kürzung vieler Haushaltsansätze belastet den Deckungsring enorm. Haushaltsansätze für fixe Kosten (z. B. Zuschüsse an Beratungsstellen in fester Höhe) sind bereits überzogen. Aufgrund der sehr defensiven Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und auch der konsequenten Fortführung für das Haushaltsjahr 2023 lässt der Deckungsring keine Luft für ungedeckte Fixkosten, aber auch tatsächlichen Mehrkosten z. B. für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form der Eingliederungshilfe.

Die aktuell zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden nicht für das gesamte Haushaltsjahr ausreichen.

Im Deckungsring stehen aktuell noch 34,86 % (5.436.002,74 Euro) der Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese Mittel werden nicht ausreichen, um die notwendigen Auszahlungen in der zweiten Jahreshälfte zu gewährleisten. Einige wesentliche Ansätze verfügen nur noch über weniger als 20 % der zur Verfügung gestellten Mittel.

Besonders betroffen sind die Bereiche der Eingliederungshilfe und der Heimunterbringung. Die aktuelle Budgetauslastung dieser Konten spiegelt zum Teil nicht exakt die Jahresmitte wider, sondern den Stand von ca. 5,5 Monaten. Die Rechnungen für erbrachte Leistungen erreichen die Verwaltung zeitversetzt.

Insbesondere in dem sehr kostenintensiven Bereich der stationären Unterbringungen machen sich die nicht im vollen Umfang absehbaren, gestiegenen Personalkosten und Kosten für Energie sehr stark bemerkbar. Hinzu kommen die deutlichen Zuwächse in den Fallzahlen bei der Eingliederungshilfe. Diese konnten bei der defensiven Haushaltsplanung nicht im prognostizierten Umfang mit einbezogen werden.

Im Bereich der Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen (z. B. Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Beiträge für Mittagsbetreuung) ist das Budget bereits fast vollständig ausgeschöpft. Für Neuansträge werden dringend zusätzliche finanzielle Mittel benötigt. Aufgrund der aktuellen Lage (Inflation, gestiegene Lebenshaltungskosten) werden vermehrt Anträge gestellt. Hinzu kommt, dass im Herbst 2022 in vielen Einrichtungen die

Beiträge deutlich erhöht wurden. Für September 2023 werden weitere Beitragsanpassungen in vielen Einrichtungen erwartet.

Eine Kompensation der stark belasteten Produktkonten durch den Deckungsring ist aufgrund der generell knappen Mittel nicht möglich.

Die Ausgabensituation stellt sich bei den besonders stark betroffenen Produkten wie folgt dar:

Hilfeart	Haushaltsansatz 2023	Ist Stand (30.06.2023)	Zusätzlicher Mittelbedarf
Institutionelle Erziehungsberatung	792.000 €	878.904,15 €	88.000,00 €
Eingliederungshilfe -ambulant	1.080.000 €	941.142,77 €	950.000,00 €
Eingliederungshilfe -teilstationär	450.000 €	367.371,98 €	320.000,00 €
Eingliederungshilfe -stationär	1.080.000 €	1.016.402,17 €	1.050.000,00 €
Heimunterbringung § 34 SGB VIII	4.500.000 €	2.543.107,38 €	900.000,00 €
Heimunterbringung § 41/34 SGB VIII	225.000 €	189.253,27 €	180.000,00 €
Hilfe für junge Volljährige - § 41/30 SGB VIII	99.000 €	86.044,30 €	80.000,00 €
Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen	270.000 €	309.855,89 €	350.000,00 €
SUMME:			3.918.000,00 €

Zusätzlich, zu den noch verfügbaren Haushaltsmitteln von 5.436.002,74 € werden 3.918.000 € für die genannten Produkte benötigt um eine zuverlässige, zeitgerechte Auszahlung (ohne Priorisierung) im zweiten Halbjahr sicher zu stellen. Bei den anstehenden Ausgaben handelt es sich zu einem Teil auch um vertragliche Verpflichtungen, welche durch die gekürzten Haushaltsansätze nicht gedeckt sind.

Der Betrag von 3.918.000,00 € soll auf 4.000.000,00 € aufgerundet werden. Dieser Puffer von 82.000,00 € soll dem Deckungsring zugeführt werden um den Ausgleich von nicht explizit genannten Produktkonten, mit kleinerem Finanzvolumen, im Falle von kleineren Ansatzüberschreitungen am Ende des Jahres Deckung bieten zu können.

Nach Art 60 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg erfolgt die Deckung der unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben über das Gesamtorganisationsbudget.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt die Bereitstellung von 4 Millionen Euro als überplanmäßige Ausgaben zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Jugendhilfeleistungen (Deckungsring 1061) nach dem SGB VIII für das Haushaltsjahr 2023. Die Zusätzlichen Mittel werden den Produktkonten der institutionellen Erziehungsberatung, Eingliederungshilfe (ambulant, teilstationär, stationär), Heimerziehung (u18 und ü18) der Erziehungsbeistandschaften für junge Volljährige sowie der Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zugeschrieben.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB4/018/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten	Datum:	27.06.2023
Bearbeiter:	Herr Hollmann	AZ:	

Betreff:

Über- und Außerplanmäßiger Bedarf - Jobcenter

Sachverhalt:

Der FB41 hat eine Auswertung der Deckungsringe mit Hochrechnung für das gesamte Haushaltsjahr 2023 erstellt. Auch wenn erst die Hälfte des Haushaltsjahres 2023 verstrichen ist, ist bereits jetzt ersichtlich, dass die dem Jobcenter zugewiesenen Mittel nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres ausreichen werden.

Ursächlich hierfür ist zum einen die erfolgte Kürzung der Ansätze aus der ursprünglichen Haushaltsplanung sowie der gestiegene Aufwand des Jobcenters bzgl. den durch den Landkreis zu tragenden Kosten der Unterkunft sowie den Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe, vorrangig aufgrund des erfolgten Zustroms Geflüchteter aus der Ukraine. Hier wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von **1.870.000 Euro** kalkuliert.

Des Weiteren wird dem Landkreis Würzburg durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) voraussichtlich ein Betrag i.H.v. **ca. 130.000,00 Euro** (125.465,42 Euro bis zum 08.06.2023 + 204,81 € jeder weitere Tag bis zum Zahlungseingang beim BMAS) in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um Zinsen aufgrund der – nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.04.2023 zu Unrecht – abgerechneten Verwaltungskosten für Staatsbeamte im Zeitraum 2015 – 2019.

Daher besteht ein überplanmäßiger Bedarf in Höhe von derzeit prognostizierten 1.870.000 Euro und ein außerplanmäßiger Bedarf in Höhe von ca. 130.000,- €, da der Zahlungseingang beim BMAS nicht Tag genau vorhergesagt werden kann. Insgesamt besteht daher ein gerundeter Bedarf von **2.000.000,00 Euro**. Die Deckung dieser Mittel erfolgt über das Gesamtorganisationsbudget.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen i.H.v. 1.870.000,- Euro, damit die auf den Landkreis entfallenden Aufwendungen des Jobcenters im Haushaltsjahr 2023 gedeckt werden können.

Er beschließt außerdem die Bewilligung außerplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 130.000,- Euro, damit die zu erwartende Zinsforderung des BMAS beglichen werden kann.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB4/020/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten	Datum:	28.06.2023
Bearbeiter:	Herr Hollmann	AZ:	

Betreff:

Überplanmäßige Aufwendungen - Caritas / Fit for move

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg ist aufgrund eines Vertrags mit dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg verpflichtet, im Rahmen des Projekts „Fit for move“, einem Wohnraumvermittlungsdienst für sozial schlechter gestellte Menschen, die Personalkosten einer sog. Wohnraumvermittlungsstelle, 10% dieser Personalkosten für die fachliche und sozialraumorientierte Steuerung des Dienstes sowie 5.000,- Euro Sachkosten an die Caritas zu zahlen. Eine Deckelung der Fördersumme ist im Vertrag nicht enthalten.

Im März 2023 erreichten das Landratsamt die Rechnungen der Caritas bzgl. der Projektjahre 2022 und 2023. Nachdem bereits im Projektjahr 2021 die in Rechnung gestellte Summe (76.558,04 Euro) den Haushaltsansatz von 75.000,- Euro überschritten hatte, waren für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 78.500,- Euro und für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 80.000,- Euro einkalkuliert worden. Für das Projektjahr 2022 wurde nun ein Betrag über 83.256,41 Euro und für das Projektjahr 2023 ein Betrag über 87.500,- Euro in Rechnung gestellt. Im Vergleich zu der Gesamtjahresrechnung 2021 (76.558,04 Euro) ist hier über zwei Jahre eine Kostensteigerung von knapp 11.000,- Euro zu verzeichnen, sodass zunächst der Kontakt zur Stadtverwaltung gesucht wurde, um ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen, da die Stadt Würzburg einen identischen Vertrag mit der Caritas abgeschlossen hat. Hier wurde beschlossen, im Vorfeld der im Herbst 2024 anstehenden Verlängerungsgespräche mit der Caritas ein gemeinsames Vorgehen abzustecken. Ziel wird sein, eine bessere Planbarkeit der anfallenden Kosten im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu erreichen. Aufgrund der Dauer dieser Abstimmung kann nicht mehr auf die Mittel zugegriffen werden, die der Landkreis im Haushalt 2022 für „Fit for move“ veranschlagt hatte.

Es wird daher um Bewilligung von überplanmäßige Ausgaben bei Produktkonto 31390000.531700 in Höhe von 90.756,41 Euro gebeten. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt über das Organisationsbudget des Fachbereichs 44.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt überplanmäßige Ausgaben für das Caritasprojekt Fit for move i.H.v. 90.756,41 Euro.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB6/007/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	GB6 - Gesundheit und Verbraucherschutz	Datum:	27.06.2023
Bearbeiter:	Herr Barth	AZ:	

Betreff:

**Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung des Pakts für den
Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) - Vergabeinformation nach
Ermächtigung**

Sachverhalt:

Im Kreistag am 15.05.2023 wurde das Projekt Digitalisierung des Fachbereichs 61 im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vorgestellt. Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten im nächsten Kreistag über den Ausgang des Vergabeverfahrens zu informieren.

Aufgrund der hohen Komplexität des Projekts, der benötigten IT-Ressourcen und der kurzen Projektlaufzeit hat sich das Gesundheitsamt entschieden, sich im Rahmen des Projekts extern beraten zu lassen. Die Beratungsleistung soll mit fachlicher Kompetenz, Expertenwissen und Personalressourcen das Projekt begleiten. Die Beratungsleistung wurde im Rahmen eines EU-weiten Teilnahmewettbewerbs im März 2023 ausgeschrieben. Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsamts haben am 24. und 25.05.2023 Verhandlungsgespräche mit drei Beratungsfirmen, welche durch ihre Bewerbung in der ersten Phase des Vergabeverfahrens als Favoriten ausgewählt wurden, durchgeführt. Im Anschluss an die Verhandlungsgespräche zur Vergabe mit diesen drei Beratungsfirmen kann mitgeteilt werden, dass die Beratungsfirma hcs partners GmbH aus München den Zuschlag für die Erbringung der IT-Beratungsleistungen erhalten hat und demgemäß den Fachbereich 61 bei der Digitalisierung im Sinne des ÖGD-Pakts unterstützen wird. Die Firma hcs partners GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und sich im Ergebnis gegen 15 weitere Beratungsfirmen durchgesetzt. Die Firma überzeugt unabhängig davon durch weitreichende Erfahrungen in bayerischen Gesundheitsämtern und Kompetenzen in der Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die ausgerufenen Summe für die IT-Beratungsleistung im Rahmenvertrag beläuft sich wie angekündigt auf ca. 520.000,00 EUR netto. Zudem wurde ein Höchstwert von 700.000,00 EUR netto festgelegt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB7/002/2023
Kreistag	24.07.2023	öffentlich

Fachbereich:	ZFB7 - Zentrale Dienste und Vergabestelle	Datum:	20.06.2023
Bearbeiter:	Herr Feil	AZ:	

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion zu Tarifstandards bei öffentlichen Auftragsverfahren

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 03.05.2023, beraten in der Kreistagssitzung vom 15.05.2023
Einschätzung des Bayerischen Landkreistages zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Sachverhalt:

Die SPD Kreistagsfraktion stellte in der Kreistagssitzung vom 15.05.2023 den Antrag (verfasst am 03.05.2023), der Kreistag möge die Verwaltung beauftragen ein System zu entwickeln, das zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben berücksichtigt.

Zu dieser Thematik gab der Bayerische Landkreistag bereits mit Schreiben vom 11.05.2023 eine Einschätzung ab. Hierauf wird seitens der Verwaltung verwiesen.

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 24.07.2023	Vorlage: FB31c/042/2023
		öffentlich

Fachbereich:	FB31c - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	Datum:	11.07.2023
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Bericht aus dem Jugendkreistag

Sachverhalt:

Herr Schumacher, Herr Rostek und eine Sprecherin des Jugendkreistages berichten über die aktuellen Aktivitäten.